

**Entgeltordnung für die
Volkshochschule Dülmen – Haltern am See - Havixbeck
vom 13.12.2018**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 13.12.2018 aufgrund des § 4 Abs. 2 der zwischen den Gemeinden Stadt Dülmen, Stadt Haltern am See und Havixbeck getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule vom 07.03.1978/22.06.1978, 09.03.1978/22.06.1978 und 08.03.1978/22.06.1978 folgende Entgeltordnung beschlossen, die für das Gebiet der Stadt Dülmen, der Stadt Haltern am See und der Gemeinde Havixbeck Gültigkeit hat.

Gliederung

- § 1 Entgeltpflicht
- § 2 Zahlungsweise und Fälligkeit
- § 3 Entgelttarif
- § 4 Umlagen für Materialverbrauch, Lehr- und Lernmittel, Prüfungsgebühren
- § 5 Entgeltermäßigung, -befreiung, -erlass
- § 6 Neuberechnung von Entgelten
- § 7 Erstattungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck (nachstehend Volkshochschule = VHS genannt) erhebt für die Teilnahme an ihren Veranstaltungen Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.
- (2) Nähere Einzelheiten zur Anmeldung und zum Zustandekommen einer Veranstaltung regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule (AGB). Sie sind Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) Veranstaltungen können aus besonderen Gründen von der Leiterin/dem Leiter der VHS entgeltfrei gestellt werden. Die VHS-Leitung hat dem VHS-Ausschuss hierüber zu berichten.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt richtet sich nach dem gültigen Entgelttarif (§ 3).
- (2) Das Entgelt und die besonderen Kosten werden am Tage des Veranstaltungsbegins in voller Höhe fällig. (Ziffer 4 Abs. 2 AGB)
- (3) Über die Gewährung von Ratenzahlung entscheidet die VHS-Leitung

§ 3 Entgelttarif

- (1) Für Veranstaltungen in Kurs- oder Seminarform, sowie bei Einzelveranstaltungen (nur eine Zusammenkunft) errechnet sich das Entgelt nach Art, Umfang und Aufwand der Veranstaltung und der Anzahl der geplanten Unterrichtseinheiten (UE).
- (2) Für Kurse/Seminare wird ein mindestens honorarkostendeckendes Entgelt kalkuliert. Das Entgelt wird nach der Anzahl der geplanten Unterrichtseinheiten zu Beginn der Veranstaltung fällig. Bei nur teilweisem Besuch einer Veranstaltung besteht kein Anspruch auf eine anteilige Berechnung des Entgeltes.
- (3) Für Veranstaltungen, die im Auftrag von Dritten durchgeführt werden (Weiterbildung auf Bestellung) wird ein Entgelt kalkuliert, das den besonderen Aufwand entsprechend berücksichtigt.
- (4) Für Veranstaltungen mit Benutzung volkshochschuleigener Unterrichtsmedien (z. B. Computer) wird zum Entgelt ein Nutzungsaufschlag erhoben. Zur Höhe der kalkulierten Nutzungsentgelte wird dem VHS-Ausschuss jährlich berichtet.
- (5) Für Studienreisen/Exkursionen werden die anfallenden Nebenkosten zusätzlich zum Teilnehmerentgelt erhoben.

§ 4 Umlagen für Materialverbrauch, Lehr- und Lernmittel, Prüfungsgebühren

- (1) In Kursen und Seminaren, in denen Materialien verbraucht werden, ist von den Teilnehmenden eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der tatsächlichen Kosten entspricht.
- (2) Die zur Kursteilnahme erforderlichen Lehr- und Lernmittel sind von den Teilnehmenden zu beschaffen. Die Kosten gehen zu ihren Lasten.

- (3) Soweit Lehr- und Lernmittel von der VHS zum Gebrauch überlassen werden, kann für diese Leistung ein Entgelt erhoben werden, das von der VHS-Leitung festgesetzt wird.

§ 5 Entgeltermäßigung, -befreiung, -erlass

- (1) Für folgende Personen wird eine Ermäßigung des Entgeltes von 30 % gewährt, soweit nichts anderes bestimmt ist;
- a. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b. Schülerinnen/Schüler, Studenten/Studentinnen und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
 - c. Teilnehmende an Freiwilligendiensten
 - d. Schwerbehinderte ab 70 %
 - e. Empfängerinnen/Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) sowie Empfängerinnen/Empfänger von lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII.
 - f. Inhaberinnen/Inhaber von Familienkarten, entsprechend der jeweiligen Regelung der Gemeinden Dülmen, Haltern am See und Havixbeck
- (2) Berechtigungen zur Ermäßigung müssen der VHS bei der Anmeldung vorliegen. Eine spätere Berücksichtigung ist nicht möglich.
- (3) Die Ermäßigung des Entgeltes kann nicht gewährt werden für Leistungen gemäß § 4 Abs. 2.
- (4) Vertreterinnen/Vertreter der Presse, Vertreterinnen/Vertreter der Stadt in dienstlicher Eigenschaft sowie - bei Einzelveranstaltungen - die Begleitung der Referentin/des Referenten sind von der Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes befreit.
- (5) Auf besonderen schriftlichen Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Anerkennung des Antrages entscheidet die VHS-Leitung.

§ 6 Neuberechnung von Entgelten

- (1) Entgelte werden neu berechnet bzw. gut geschrieben, wenn sich durch den Ausfall von Unterrichtseinheiten ein Änderungsbetrag von mehr als 6,00 Euro pro Teilnehmendem innerhalb eines Arbeitsabschnittes bei einer Veranstaltung ergibt.
- (2) Weitere Ansprüche der Teilnehmenden aus der Nichtteilnahme an einer Veranstaltung, aus ihrem Nichtzustandekommen oder ihrem Ausfall bestehen nicht.
- (3) Bei Nichtteilnahme ohne fristgerechte Abmeldung oder nur zeitweisem Besuch der Kursveranstaltung entfällt eine Entgelterstattung.

§ 7 Erstattungen

- (1) Findet eine Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen nicht, nur teilweise in einer gegenüber der Ankündigung wesentlich veränderten Form statt, werden gezahlte Beträge ohne Antrag des oder der Teilnehmenden (teilweise) erstattet. Der Wechsel der Kurs- oder Seminarleitung ist keine wesentliche Änderung im Sinne dieser Bestimmungen.
- (2) Beim Rücktritt eines oder einer Teilnehmenden von einer Studienreise, Exkursion oder einem auswärtigen Seminar regelt sich die Erstattung nach den besonderen Reise- Teilnahmebedingungen dieser Veranstaltung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Volkshochschule Dülmen-Haltern am See-Havixbeck vom 13.12.2018 tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 16.12.1981 in der Fassung der XV. Änderung vom 16.12.2010 außer Kraft.